



Amtssigniert. SID2021031054309
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Verfassungsdienst
per Mail: verfassungsdienst@tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung
**Servicestelle Gleichbehandlung und
Antidiskriminierung**

Tiroler Monitoringausschuss

Mag.^a Cornelia Atalar
Meinhardstrasse 16
6020 Innsbruck
0512/508-3291
servicestelle.gleichbehandlung@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

GuA-6/67

Innsbruck, 08.03.2021

Stellungnahme zum Gesetz, mit dem das Tiroler Katastrophenmanagementgesetz geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur geplanten Novelle des Gesetzes über das Katastrophenmanagement in Tirol – neu Tiroler Krisen- und Katastrophenmanagementgesetz – darf die Servicestelle Gleichbehandlung und Antidiskriminierung, im Auftrag des Tiroler Monitoringausschusses folgende Stellungnahme übermitteln.

Der Tiroler Monitoringausschuss hat sich im letzten Jahr intensiv mit den Auswirkungen der Corona-Krise für Menschen mit Behinderungen auseinandergesetzt. Zahlreiche Beschwerden und Erfahrungsberichte langten ein. Daraus erstellten wir eine [Corona-Stellungnahme](#). Weiters fand am 9.12.2020 eine öffentliche Sitzung zum Thema „Menschen mit Behinderungen im Krisen- und Katastrophenfall“ statt, mit einer daraus folgenden [Stellungnahme](#).

Ein Ergebnis daraus war, dass die Krisen- und Katastrophenpläne des Landes dringend überarbeitet werden müssen. Dazu folgende allgemeine Ausführungen:

Grundsätzlich bestehen in jedem Land, in allen Gemeinden und Bezirken Krisen- und Katastrophenpläne. Notwendig und positiv ist, dass der Titel und Inhalt des Gesetzes auf Krisen ausgedehnt wurde.

In der erlebten Praxis der bestehenden Corona-Krise wurde jedoch festgestellt, dass die Katastrophenpläne veraltet sind und der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) – und damit den Bedürfnissen einer Bevölkerungsgruppe – nicht entspricht. Artikel 11 der UN-BRK weist die Länder auf Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen in Gefahrensituationen und humanitären Notlagen hin. Diese wurden bislang unzureichend umgesetzt.

Menschen mit Behinderungen haben vor allem kritisiert, dass sie in den meisten Krisenstäben nicht vertreten waren.

Behindertenhilfeeinrichtungen haben berichtet, dass sie von Krisenstäben keine oder unzureichende Informationen erhalten haben. Vielmehr wurden von diesen Organisationen und Einrichtungen Erfahrungen und Empfehlungen an Krisenstäbe weitergegeben.

Hier zeigt sich, dass eine Beziehung von Behindertenhilfeeinrichtungen nicht nur sinnvoll, sondern erforderlich gewesen wäre.

Nach der UN-BRK müssen Menschen mit Behinderungen das Recht auf Teilhabe in allen Lebensbereichen haben. In dieser Krise wurde jedoch Menschen mit Behinderungen überhaupt kein Mitscheidungsrecht eingeräumt. Dies entspricht nicht den Vorgaben der UN-BRK.

Die Katastrophenhilfe richtet sich an hilfsbedürftige Menschen in außerordentlichen Situationen, in denen die Behörden ermächtigt werden, auch außerordentliche Maßnahmen zu setzen, die zum Schutz der Bevölkerung, insbesondere auch behinderter Menschen erforderlich sind. Die Menschen brauchen darüber Informationen. Diese Information muss umfassend, barrierefrei, verständlich und zeitnah sein. Es müssen hierfür, unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten, rechtliche Grundlagen geschaffen werden, die sich auf die Bestimmungen der UN-BRK stützen und Begriffe wie zum Beispiel Teilhabe, Partizipation und Inklusion berücksichtigen.

Deshalb müssen Menschen mit Behinderungen schon bei der Entwicklung und Evaluierung von Krisen- und Notfallplänen verbindlich mit einbezogen werden. Dies muss auch in den jeweiligen Gesetzen verankert werden.

Die gesamte Corona-Krise wurde begleitet mit einer Flut von Informationen. Da diese Informationen alle betrifft und auch eine Reihe von tatsächlichen und rechtlichen Folgen daraus für jeden einzelnen entstehen, ist es unbedingt notwendig, dass diese Informationen verstanden werden.

Gerade in diesem Bereich wird klar, was umfassend barrierefrei bedeutet.

Gehörlose Menschen benötigen eine Übersetzung in Gebärdensprache.

Menschen mit Schwerhörigkeit brauchen eine Untertitelung von gesprochenen Texten.

Manche Menschen mit Behinderungen brauchen eher eine digitale Information (Menschen mit Sehbehinderungen), andere wiederum geschriebene Informationen (ältere Menschen).

Menschen mit Lernschwierigkeiten benötigen Informationen in leichter Sprache.

Diese Kommunikationsformen müssen in den Bestimmungen eines Krisen- und Katastrophenmanagementgesetzes unbedingt berücksichtigt werden. Sowohl bei Kundmachungen, als auch bei Schulungen und Unterweisungen der Bevölkerung. Im Falle einer eingetretenen Krise oder Katastrophe muss diese umfassend-barrierefreie Informationskette lückenlos umgesetzt werden. Informationen müssen über alle Medienkanäle und auf allen Plattformen verfügbar sein.

Informationen und die Umsetzung von Maßnahmen sollten grundsätzlich in einer sensiblen und empathischen Form erfolgen, um Menschen nicht noch mehr zu verunsichern und zu verängstigen. Dies betrifft die gesamte Bevölkerung, im Speziellen aber auch Menschen mit Behinderungen.

Um auf die vorliegende Novelle im Näheren einzugehen, erfolgen zusätzlich die nachfolgenden Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen immer unter Beachtung der allgemeinen Darstellung. Dabei wird aber auch auf Bestimmungen des derzeit geltenden Gesetzes eingegangen, die noch in einer Novellierung zu berücksichtigen sind:

§ 2 Abs. 4 lit.a:

Es ist zu überlegen, ob nicht auch Nutztiere aus Gefahren gerettet werden sollen.

§ 2 Abs. 4 lit.c:

Erweiterung des Begriffes auf Personen- und Sachschäden.

§ 2 Abs. 10 (Novelle):

Warum besteht eine Krise oder Katastrophe nur bei Betroffenheit großer Teile der Bevölkerung des Landes? Hier sollten auch Gefahren eines oder mehrerer Bezirke genügen.

§§ 4, 7, 8, 9:

In einer Einsatzleitung müssen unbedingt Menschen mit Behinderungen vertreten sein. Entweder als Mitglieder oder zumindest in Form eines Beirates. Bei der Berücksichtigung des Gesundheitszustandes als persönliche Voraussetzung zum Mitglied der Einsatzleitung, darf dieser nicht auf das Merkmal „Behinderung“ angewandt werden.

§ 6 Abs. 4:

Die Zivilschutzsignale sind für gehörlose Menschen nicht wahrnehmbar. Hier sind Signale nach dem 2-Sinne-Prinzip einzusetzen.

§ 11 Abs. 3 lit.d:

Bei den Maßnahmen in Betrieben und auf Betriebsgeländen, sind unbedingt Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen. Deshalb ist bereits erforderlich, Menschen mit Behinderungen, die im Betrieb beschäftigt sind, bei der Erstellung des Internen Notfallplans einzubeziehen.

§ 12:

Bei Notfallplänen für bestimmte Gebäude oder bauliche Anlagen sind auch stationäre oder teilstationäre Einrichtungen der Behindertenhilfe zu berücksichtigen.

§ 16:

Als eine der Aufgaben der Behörde muss auch eine zeitnahe, umfassende und barrierefreie Information der Bevölkerung sein. Dies gilt auch für die Bestimmungen in den §§ 18 und 19.

§ 22:

Hier besteht eine allgemeine Meldepflicht vom Eintritt einer Katastrophe. Dazu ist aber eine Grundvoraussetzung, dass Notrufnummern, die Landeswarnzentrale und die in Abs. 1 angeführten Stellen, barrierefrei zugänglich sind. Hierzu müssen umfassende Maßnahmen des Landes ergriffen werden, um die Barrierefreiheit umzusetzen, einschließlich von Relaydiensten für gehörlose und schwerhörige Menschen. Bislang sind Bevölkerungsgruppen mit bestimmten Behinderungsformen sowohl von dieser Pflicht, als auch vom Recht der Meldung ausgeschlossen.

§ 22 Abs. 5:

Die Pflicht nach Abs. 4 soll auch auf teilstationäre und stationäre Einrichtungen der Behindertenhilfe erstreckt werden.

§ 26 Abs. 3:

Die Verpflichtung zur Vorlage eines Notfallplans sollte auch auf Verwaltungsleitungen von teilstationären und stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe erweitert werden.

Die Darstellungen in dieser Stellungnahme sind Vorgaben der UN-BRK. Die Bestimmungen der UN-BRK sind in den staatlichen Gesetzen umzusetzen. Da der Tiroler Monitoringausschuss ein Überwachungsorgan zur Umsetzung der UN-BRK ist, legen wir vor allem bei geplanten Gesetzesnovellierungen ein besonderes Augenmerk auf die Einhaltung der Bestimmungen der UN-BRK.

Sollte es daher noch weitere Fragen hierzu geben, steht der Tiroler Monitoringausschuss jederzeit gerne beratend zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.^a Isolde Kafka